

Eingegangen

04. Aug. 2011

v. Plehwe & Schäfer  
Rechtsanwälte beim Bundesgerichtshof



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

II ZR 134/10

vom

12. Juli 2011

in dem Rechtsstreit

Aufbau-Verlag GmbH, gegründet am 16.8.1945 vor dem Notar Dr. Hünnebeck in Berlin (Urkunde Nr. 1/1945), eingetragen am 20.10.1954 in HRB Nr. 86 Nz beim AG Charlottenburg, umgetragen am 3.3.1949 nach HRB Nr. 4001 beim Rat des Stadtbezirks Berlin-Mitte, umgetragen am 5.4.1955 nach HRC Nr. 538 (Register der volkseigenen Wirtschaft beim Magistrat von Groß-Berlin), gelöscht im HRB Nr. 4001 am 19.4.1955, vertreten durch ihren Nachtragsliquidator, den Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Hermann J. Elter, Bockenheimer Landstraße 83, Frankfurt am Main, Neue Promenade 6, Berlin,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. von Plehwe und Schäfer -

gegen

Rechtsanwalt Joachim Voigt-Salus als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Aufbau Verlagsgruppe GmbH, Rankestr. 33, Berlin,

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. von Winterfeld -

**Streithelfer des Beklagten:**

1. Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben in Abwicklung, vertreten durch den Abwickler Dr. Schüler, Markgrafenstraße 45, Berlin,
2. René Strien, Neue Promenade 6, Berlin,
3. Jens Marquardt, Neue Promenade 6, Berlin,

- Prozessbevollmächtigte zu 1:            Rechtsanwälte Dr. Toussaint und Prof. Dr. Schmitt -

- Prozessbevollmächtigter zu 2 und 3 II. Instanz:    Rechtsanwalt Petri, Eysseneckstraße 9, Frankfurt am Main -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Juli 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Bergmann, die Richterinnen Caliebe und Dr. Reichart sowie die Richter Born und Sunder einstimmig beschlossen:

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass der Senat beabsichtigt, die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 12. Juli 2007 gemäß § 552a ZPO zurückzuweisen.

Gründe:

- 1 Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision liegen nicht vor; die Revision hat auch keine Aussicht auf Erfolg.
- 2
  1. Entgegen der nicht begründeten Ansicht des Berufungsgerichts kommt der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung zu. Der Senat hat auch die Rüge eines Verstoßes gegen Art. 103 Abs. 1 GG geprüft und für nicht durchgreifend erachtet.
  2. Die Rechtssache ist richtig entschieden. Das Berufungsgericht ist in nicht zu beanstandender Würdigung der unstreitigen Tatsachen zu der Überzeugung gelangt, dass die 1945 gegründete Klägerin 1955 wirksam in einen organisationseigenen Betrieb (OEB) umgewandelt worden und damit zum Zeitpunkt des Beitritts untergegangen ist. Die dagegen gerichteten Angriffe der Revision sind unbegründet. Dass die Umwandlung einer GmbH in einen OEB nach dem Recht möglich war, das im Zeitpunkt der Umwandlung in Ost-Berlin, dem Ort des Sitzes der Klägerin, gegolten hat, folgt aus § 2 der Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsfüh-
- 3

rung in den dem Magistrat von Groß-Berlin unterstehenden Betrieben der volkseigenen Wirtschaft vom 4. September 1952 (VOBl. für Groß-Berlin Teil I Nr. 46 S. 446) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der hierzu erlassenen Dritten Durchführungsbestimmung vom selben Tag (aaO S. 447), auf die der Magistrat von Groß-Berlin die Löschanordnung im Handelsregister B und die Anordnung der Eintragung im Handelsregister C gestützt hat.

Bergmann

Caliebe

Reichart

Born

Sunder

Vorinstanzen:

LG Frankfurt/Main, Entscheidung vom 20.07.2005 - 2-5 O 337/04 -

OLG Frankfurt/Main, Entscheidung vom 12.07.2007 - 3 U 247/05 -

Ausgefertigt

*(Handwritten signature)*  
(Vondrasek)

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle